

Anhang zu den Werkvorschriften 2022

Ergänzungen zu den Werkvorschriften, EWD Elektrizitätswerk Davos AG

- 2.1.4 Der Installationsanzeige ist ein Schema und wenn die Messung betroffen ist auch eine Disposition der Hauptverteilung beizulegen.
Zusammen mit der Installationsanzeige sind Grundrissauszüge der Liegenschaft einzureichen. Darin müssen Geschosse und Lage der Messobjekte, sowie die offiziellen Objektbezeichnungen ersichtlich sein, identisch und analog wie sie im Grundbuch eingetragen werden.
- 2.4.2 Auf der Apparatebestellung muss die Vertragspartneradresse des Endkunden ersichtlich sein.
Die Apparatemontage erfolgt gemäss der bewilligten Disposition der Hauptverteilung. Messgeräte werden nur montiert, wenn nachfolgende Unterverteilungen montiert sind und die Zuordnung der Verbrauchsstätte geprüft werden kann.
- 2.3.2 Für jeden Anschlussüberstromunterbrecher muss ein Erder erstellt werden.
- 5.1.6 Objekte mit einem Anschluss-Überstromunterbrecher, welcher nicht direkt zugänglich ist benötigen ein Schlüsselrohr. Die Kosten für das Schlüsselrohr gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 6.2.2 Im Wohnungsbau müssen keine Steuerleitungen in die Unterverteilungen der Wohnungen eingezogen werden. Es ist ein Leerrohr vorzusehen.
- 6.2.5 Die Zuordnung der Leiternummern erfolgt gemäss Anhang 2 (5.3.A2+3). Die EWD AG bestimmt anhand der Installationsanzeige, welche Kommandos benötigt werden. Die Tarifdrähte sind an Ihren Enden mit den entsprechenden Kdo.-Nummern zu kennzeichnen.
- 7.1.6 Messeinrichtungen sind immer mit einer eindeutigen Bezeichnung zu versehen. Im Wohnungsbau ist das eine Wohnungsnummer und die Geschossbezeichnung. Die Bezeichnungen erfolgen nach Absprache mit der EWD AG.
- 7.3.1 Objekte mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) benötigen ebenfalls pro Verbrauchsstätte einen geeichten Privat-Zähler.
- 7.4.2 Die Erschliessung der Kommunikation für die Fernauslesung ist vor Baubeginn mit der EWD AG abzusprechen.
- 7.5.6 Objekte mit Gerätestandorten, welcher nicht direkt zugänglich ist benötigen ein Schlüsselrohr. Die Kosten für das Schlüsselrohr gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 7.6 Für die Montage der Zähler bis 80A sind Messtrennklemmen zu verwenden.
- 7.6.2 Die EWD AG verlangt auch in Aussenzählerkästen normierte Apparatetafeln.



- 7.7.2 Die Objekt- und Lagebezeichnung erfolgt bereits vorgängig mit der Installationsanzeige (siehe 30.7.1.4). Die von der EWD festgelegten Lagebezeichnungen sind durchgehend zu verwenden. Die Wohnungsnummern werden in der Regel von den Plänen übernommen. Wo keine Wohnungsnummern vorhanden sind werden diese entsprechend den Regeln der Verordnung über die eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister nummeriert.
- 9.22 Die Rundsteuerfrequenz im Versorgungsgebiet der EWD Elektrizitätswerk Davos AG beträgt $283 \frac{1}{3}$ Hz.